

## 8. Änderungssatzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 11. Februar 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390), § 6 durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 11. Februar 2004 sowie der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

- A. in § 2 wird der Zusatz „oder in vom Stadtdirektor bekanntgemachten Verkaufsstellen“ gestrichen
- B. § 4 wird wie folgt geändert:  
Der **Bürgermeister** kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von einer Gebührenbefreiung absehen.
- C. Die Tariftabelle erhält folgende Fassung:

#### I. Schwimmhalle

##### 1) Normaltarif

Einzelkarte	4,00 €
Zehner Karte	36,00 €

##### 2) Sondertarif

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50%, Bundesfreiwilligendienstleistende

Einzelkarte	2,30 €
Zehner Karte	20,00 €

3) Kinder unter 4 Jahren  
 in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener je  
 Erwachsener 1 Kind frei  
 ab dem 2. Kind 1,00 €

4) Schwimm- und Sportvereine  
 denen von der Stadtverwaltung eine besondere Nut-  
 zungszeit zugeteilt ist, je Übungseinheit (ÜE)  
 - Lehrschwimmbecken, 1 ÜE, je angefangene Stun-  
 de (45 Min.) und ÜE 15,00 €  
 - Sportbecken, 2 ÜE, je angefangene Stunde (45  
 Min.) und ÜE (2 Bahnen) 15,00 €  
 Aus- und Fortbildungen der Rettungsschwimmer  
 durch die DLRG frei

5) Schwimmveranstaltungen  
 nur außerhalb der Übungsstunden und öffentlichen  
 Badezeit je angefangene Stunde (60 Min.) zuzüglich  
 Personalkosten (je angefangene Stunde 70,- €) 100,00 €

6) Schulschwimmen  
 unter Leitung einer Lehrkraft in Lerngruppenstärke je  
 Schüler und Stunde (45 Min.) 2,00 €

II. Sauna (inkl. Schwimmhalle während öffentlicher Badezeit)  
 Einzelkarte 9,00 €  
 Fünfer Karte 40,00 €

### III. Sonstige Gebühren

1) Schwimmunterricht\*  
 für 10 Unterrichtseinheiten (á 45 min.) bei einer Min-  
 destteilnehmerzahl von 6 und einer Höchstteilneh-  
 merzahl von 12 Personen  
 Erwachsene 40,00 €  
 Jugendliche 40,00 €

2) Kurse\*  
 für 10 Unterrichtseinheiten (á 45 min.)  
 Erwachsene und Jugendliche 70,00 €

\* Zusätzlich ist hier der reguläre Eintrittspreis zu ent-  
 richten.

- |                                                                                                                                             |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 3) <u>Verlust</u><br>des Garderobenschlüssels                                                                                               | 15,00 € |
| des Coins                                                                                                                                   | 5,00 €  |
| 4) <u>Verunreinigungen</u><br>Bei vorsätzlichen Verunreinigungen werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. |         |
| 5) <u>Widerrechtliche Benutzung</u><br>Widerrechtliche Benutzung des Bades oder der Sauna                                                   | 25,00 € |
| 6) Aufbruch- und Reparaturkosten durch Verlust des Garderobenschlüssels oder Coins                                                          | 90,00 € |

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den

Bert Spilles  
Bürgermeister